

A. 10. 23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die Liebschaften der Käte Keller".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Liebschaften der Käte Keller" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Genetat (Filmindustrie)
Höcker (Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk (Volkswohlfahrt)
Professor Bolte (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Antrag auf Widerruf ^{der Zulassung} dieses Bildstreifens war unter dem 16. März 1922 von dem Württembergischen Ministerium des Innern gestellt. Das Ministerium war vertreten durch Ministerialrat Wiedmann.

Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Württembergischen Ministeriums des Innern stellte seine Anträge.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Dem Antrag wird stattgegeben. Der Bildstreifen "Die Liebschaften der Käte Keller" wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der bereits im Jahre 1919 hergestellte Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

An einem kleinen Fürstenhofe unterhält der regierende Fürst unerlaubte Beziehungen zu einer Hofdame. Als die Hofdame ihm gesteht, dass diese Beziehungen Folgen haben würden, wird

die

die Hofdame an einen Oberförster verheiratet, der sich bereits früher um sie beworben hat. Kaum verheiratet, wird das Kind geboren. Der Oberförster weist die Frau aus seinem Hause und ergibt sich dem Trunke. In seiner Trunkenheit überrascht er einen Wilddieb, der ihn zu Tode verwundet. Im Sterben lässt er das Kind seiner Frau schwören, ihn an dem Wilddieb zu rächen. Dazwischen spielt folgende Handlung: In einer liederlichen Kneipe bedient eine Kellnerin, die sich ebenfalls in anderen Umständen befindet und daraufhin von zwei Liebhabern Abfindungssummen erhält. Mit diesem Gelde, das sie als Aussteuer verwendet, setzt sie es durch, dass der Hausdiener der liederlichen Kneipe sie heiratet. Das Kind dieser Kellnerin, Käte Keller wird nun die Hauptträgerin der Handlung. Als Käte Keller erwachsen ist, haben ihre Eltern ein Sporthotel erworben, das zu einer Goldgrube geworden ist. Dort verkehrt die elegante Welt, u.a. auch der eheliche Sohn des Fürsten, der Erbgraf, und der uneheliche Sohn des Fürsten, der angebliche Sohn des Oberförsters. Fürst und Erbgraf haben Schulden, der Gastwirt gibt Wechsel. Die Frau des Gastwirts bildet sich ein, dass wegen dieses Schuldverhältnisses der junge Erbgraf ihre Tochter heiraten wird. Käte Keller ist, in der Pension zu einer jungen Dame erzogen, in das Hotel zurückgekehrt und zeigt ihrer Freundin ihre gute Erziehung dadurch, dass sie ihr eine Art Cancan-Tanz vorführt. Sie ist hübsch und kokett geworden und wird von den beiden Söhnen des Fürsten umworben. Der Oberförsterssohn verehrt sie in bewundernder Liebe. Sie lässt sich von ihm küssen und ermutigt ihn, einen Heiratsantrag bei ihren Eltern zu stellen. Der Antrag wird aber abgelehnt, da der Oberförsterssohn nicht vornehm genug für die Tochter ist. Zu derselben Zeit lässt Käte sich von dem jungen Erbgrafen verführen. Hiervon erhält die Mutter Kenntnis durch die Dienstboten. Sie gibt diese Kenntnis ihrer Tochter auf folgende Weise zu verstehen: Als anderen Tags Käte

die

die Kirche besuchen will und ihr Gesangbuch sucht, meint die Mutter, sie würde das Gesangbuch schon finden; denn sie habe doch wahrscheinlich gestern nacht in dem Gesangbuch geblättert; worauf Mutter und Tochter sich mit verständnisvollem Lachen ansehen. Der junge Erbgraf ist nun allnächtlich bei Käte. Der Oberförsterssohn erzählt Käte, dass ihre Eltern seinen Antrag zurückgewiesen hätten. Käte heuchelt Trauer und wirft sich dem Oberförsterssohne in die Arme, der nun auch seinerseits von ihr Besitz nimmt. Als er fragt, wie er seine Schuld büssen solle verlangt Käte als Strafe, dass er sie niemals wieder nachts aufsuchen dürfe. Ein Diensthote verrät dem Oberförsterssohn, dass er nur deswegen des Nachts von Käte nicht in das Zimmer gelassen würde, weil bei ihr allnächtlich der Erbgraf weile. Der Oberförsterssohn dringt darauf in das Zimmer ein, die halbnackte Käte flüchtet und er will den Erbgrafen erschliessen, bequemt sich aber dazu, ihn zu einem Duell zu fordern. Zur gleichen Zeit findet in dem Hotel ein grosses Sportfest statt, das gerade beginnt, als der Hotelwirt an einem Schlaganfall stirbt. Er hat nämlich Nachricht erhalten, dass er sein Vermögen verloren hat und fordert nun Käte auf, sich sofort zu verheiraten, um die Schulden zu decken. Käte lehnt dies höhnisch ab, da sie garnicht seine Tochter sei. Der Försterssohn dringt in das Zimmer des Erbgrafen und wird hierbei von dem Bedienten des Erbgrafen erschossen, worauf der Fürst feststellt, dass der Erschossene sein unehelicher Sohn sei und der Erbgraf weinend an der Leiche des Erschossenen niedersinkt. Die Frau des Hotelwirtes wird wegen Urkundenfälschung verhaftet. Käte will mit dem Erbgrafen nach Monte Carlo fliehen, setzt aber, als sie die Barmittel des Hotels stiehlt, das Hotel in Brand und kommt bei diesem Brande um.

Die antragstellende Landeszentralbehörde wies darauf hin, dass dieser Film in Württemberg vor Inkrafttreten des



Lichtspielgesetzes als sittlichkeitsgefährdend verboten gewesen sei und nach erfolgter Zulassung auf Grund des Lichtspielgesetzes bei erneuter Vorführung in Württemberg Ärgernis erregt habe.

Die Filmoberprüfstelle hat dem Widerrufsansuche entsprochen. Es bedarf keines Hinweises, dass der Inhalt des Bildstreifens schundmässig ist. Es kommt hinzu, dass der Film in vielen Bildfolgen lüsterne und unanständige Darstellungen bietet. Die Oberprüfstelle kam danach zu dem Ergebnis, dass der Bildstreifen geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Er war danach zu verbieten. Diese Entscheidung ergeht gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 26. Februar 1923
Filmoberprüfstelle

F. J. J. J.